

**Schweizerischer Berufsfischerverband**  
**SBFV**

**STATUTEN**

**I. Name, Zweck und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen "Schweizerischer Berufsfischerverband", SBFV, (nachfolgend Verband genannt) besteht zum Schutze und zur Förderung der Interessen der Berufsfischer der Schweiz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

**II. Mitgliedschaft**

Art. 2 Der Verband kennt folgende Arten der Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder (Patentinhaber), welche in Sektionen oder Verbänden organisiert sind
- b) Einzelmitglieder (Patentinhaber), die keiner Sektion angeschlossen sind
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder

Anmeldungen zum Beitritt sind dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Vereine haben dem Aufnahmege-such ihre Statuten sowie ein Mitgliederverzeichnis mit Bezeichnung der Vorstandsmitglieder beizulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand. Den Beteiligten steht das Recht der Berufung an die Generalver-sammlung zu.

Art. 3 Personen, welche sich um den Verband oder um das Fische-reiwesen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 4 Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende eines Kalen-derjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vor-stand vor dem 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Mitglieder, welche diesen Statuten oder den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandeln, oder durch ihr Verhalten das Ansehen desselben gefährden, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss fallen die Ansprüche des Ausscheidenden an das Verbandsvermögen dahin. Austre-tende oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziel-len Verpflichtungen gegenüber dem Verband bis Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

### III. Organisation

Art. 5 Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Zentralvorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

#### A) Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBFV. Sie besteht aus den in Art. 2 bezeichneten Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des Zentralvorstandes geniessen das volle Stimmrecht ohne Beitragspflicht.

Art. 7 Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise alljährlich einmal im Frühjahr, nach Anordnung des Zentralvorstandes zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Zentralvorstand einzuberufen, falls dringliche und besonders wichtige Geschäfte dies erfordern, oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Art. 8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Die Wahl des Zentralvorstandes, der Rechnungsrevisoren und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Beschlussfassung über das Budget.

3. Die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche vom Zentralvorstand traktandiert werden.

Art. 9 Die Generalversammlung kann über Anträge von Sektionen und Mitglieder nur dann beschliessen, wenn sie dem Zentralvorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich zur Beratung eingereicht worden sind. Andernfalls entscheidet die Generalversammlung lediglich darüber, ob die Anträge dem Zentralvorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

Über eine Abänderung der Statuten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der Abänderung zustimmen.

Die Versammlung entscheidet mit Handmehr der Stimmberechtigten über offene oder geheime Abstimmung.

#### B) Der Zentralvorstand

Art. 10 Der Zentralvorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Sitz im Zentralvorstand.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier werden von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Der Sekretär kann gleichzeitig das Kassieramt versehen.

Art. 11. Der Zentralvorstand ist das vorbereitende und ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt den Verband gegenüber Dritten, vermittelt den Verkehr zwischen den Sektionen und den Mitgliedern. Er bestimmt allfällige Delegationen.

Der Zentralvorstand verwaltet das Verbandsvermögen und verfügt über die vorhandenen Mittel im Rahmen der ihm von der Generalversammlung eingeräumten Befugnisse und des Budgets. Für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, hat der Zentralvorstand die Finanzkompetenz bis zu Fr. 5'000.--.

In die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht laut Statuten der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Dem Zentralvorstand untersteht das Sekretariat; er umschreibt dessen Aufgabenkreis und setzt dessen Kompetenzen fest.

Art. 12 Der Zentralvorstand kann einzelne seiner Befugnisse dem Präsidenten oder einem engeren Ausschuss und die Behandlung spezieller Fragen besonders von ihm ernannten Fachleuten oder Kommissionen übertragen. Der Zentralvorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über auszurichtende Besoldungen und Entschädigungen. Er kann dafür ein Reglement erlassen.

Art.13 Der Zentralvorstand tritt auf Anordnung des Präsidenten zusammen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

#### C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben und hierüber der Generalversammlung Bericht und Antrag stellen.

#### IV. Das Rechnungswesen

Art. 15 Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Sektionen sind für die Erhebung des Jahresbeitrages ihrer Mitglieder besorgt.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gönner entrichten ihren Beitrag nach eigenem Ermessen.

Art. 16 Die Mitgliederbeiträge sind jeweilen bis spätestens 30. Juni desselben Jahres nach der GV an die Verbandskasse einzuzahlen.

Art. 17 Für die Verbindlichkeiten des SBFV haftet nur das Verbandsvermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

Art. 18 Mitteilungen und Einladungen des SBFV erfolgen durch das Verbandsorgan oder durch Zirkulare.

Art. 19 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn in dieser mindestens  $\frac{3}{4}$  der Sektionen vertreten sind und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung verlangen. Die Auflösung des SBFV muss ordentlich traktandiert sein.

Nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges Reinvermögen gemäss Beschlüssen der auflösenden Generalversammlung im Hinblick für eine Wiedergründung bereitgestellt.

Statutenänderungen müssen traktandiert sein und bedürfen  $\frac{2}{3}$  der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Schlussbestimmungen**

Art. 20 Soweit durch die Statuten keine besonderen Vorschriften bestehen, sind die Bestimmungen der Art. 60 bis 79 ZGB anwendbar.

Art. 21 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 1998 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. März 1974.

Für den Schweizerischen Berufsfischerverband:

Der Präsident:

sig. Marcel Martin

Der Sekretär:

sig. Erich Schibli